



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 30. Januar 2023
(OR. en)

5836/23

EF 29
ECOFIN 83
DELECT 14

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	27. Januar 2023
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	C(2023) 245 final
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 17.1.2023 zur Änderung und Berichtigung der in der Delegierten Verordnung (EU) 2017/587 festgelegten technischen Regulierungsstandards in Bezug auf bestimmte Transparenzanforderungen für Geschäfte mit Eigenkapitalinstrumenten

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2023) 245 final.

Anl.: C(2023) 245 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 17.1.2023
C(2023) 245 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 17.1.2023

**zur Änderung und Berichtigung der in der Delegierten Verordnung (EU) 2017/587
festgelegten technischen Regulierungsstandards in Bezug auf bestimmte
Transparenzanforderungen für Geschäfte mit Eigenkapitalinstrumenten**

(Text von Bedeutung für den EWR)

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES DELEGierten RECHTSAKTS

Mit der Verordnung über Märkte für Finanzinstrumente (MiFIR) wurden umfassende Vorhandels- und Nachhandelstransparenzanforderungen für Handelsgeschäfte mit Eigenkapitalinstrumenten (wie Aktien) und Nichteigenkapitalinstrumenten (wie Anleihen und Derivaten) eingeführt. Einige dieser Anforderungen werden durch technische Regulierungsstandards ergänzt, die von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) ausgearbeitet werden. Die Delegierte Verordnung (EU) 2017/587 (im Folgenden „RTS 1“) enthält technische Regulierungsstandards mit Transparenzanforderungen für Handelsplätze und Wertpapierfirmen in Bezug auf Aktien, Aktienzertifikate, börsengehandelte Fonds und andere vergleichbare Finanzinstrumente.

Durch den delegierten Rechtsakt werden Änderungen an RTS 1 vorgenommen und er enthält Bestimmungen zur Verbesserung und weiteren Harmonisierung der Datenqualität von Nachhandelstransparenzberichten sowie zur Erhöhung der Vor- und Nachhandelstransparenz von börsengehandelten Fonds. Insbesondere werden folgende Änderungen vorgenommen:

- Der Begriff der „nichtpreisbildenden Geschäfte“, der unter anderem zur Anwendung von Ausnahmen für ausgehandelte Geschäfte sowie von Ausnahmen von Nachhandelstransparenzpflichten für außerbörsliche Geschäfte führt, war in Bezug auf diese unterschiedlichen Bestimmungen nicht vollständig harmonisiert, was zu einer uneinheitlichen Veröffentlichung von Nachhandelstransparenzinformationen und Kennzeichnung von Geschäften führte und letztendlich ursächlich für eine unzureichende Qualität der gemeldeten Daten war. Mit dem delegierten Rechtsakt werden die Arten von Geschäften, die als nichtpreisbildend erachtet werden, harmonisiert.
- Die Vor- und Nachhandelstransparenz für Eigenkapital und eigenkapitalähnliche Finanzinstrumente hat sich nach der Anwendung von RTS 1 generell verbessert; das Transparenzniveau insbesondere bei börsengehandelten Fonds (ETF) blieb jedoch eher niedrig. Dies ist auf eine große Zahl von Aufträgen und Geschäften zurückzuführen, für die Ausnahmen von der Vorhandelstransparenz und Aufschübe für Nachhandelsanforderungen auf der Grundlage des Volumens gelten („Ausnahmen und Aufschub für Aufträge mit großem Volumen“). Mit dem delegierten Rechtsakt wird daher der Schwellenwert angehoben, ab dem Aufträge und Geschäfte bei ETF von der Ausnahme und vom Aufschub aufgrund eines großen Volumens profitieren.
- RTS 1 enthält die Datenfelder, die in Nachhandelstransparenzberichten von genehmigten Veröffentlichungssystemen (APA) und Handelsplätzen (geregelte Märkte oder multilaterale Handelssysteme) bereitzustellen sind, wie „Zeit“, „Preis“ und „Menge“, sowie verschiedene „Kennzeichen“, in denen die Art des Geschäfts angegeben wird, und schreibt vor, wie diese Felder für verschiedene Finanzinstrumente auszufüllen sind. Die schlechte Qualität dieser Nachhandelstransparenzberichte hat zu Kritik geführt und wurde von der Europäischen Kommission und der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde als einer der Hauptgründe dafür ermittelt, dass kein

konsolidierter Datenticker¹ eingerichtet wurde. Die delegierte Verordnung enthält Änderungen, die auf eine größere Klarheit und Harmonisierung der Datenstandards abzielen.

- Der Rechtsakt enthält Spezifikationen für die Übermittlung von Daten an die zuständigen Behörden in Bezug auf die Berechnung des durchschnittlichen Tagesumsatzes, des Durchschnittswerts der Geschäfte und der Bestimmung des unter Liquiditätsaspekten wichtigsten Marktes.
- Schließlich wird in dem delegierten Rechtsakt der rechtliche Status sogenannter „hybrider Systeme“ präzisiert, bei denen es sich um Systeme handelt, die Aspekte verschiedener Handelssysteme miteinander kombinieren, wie z. B. zentrale Limit-Order-Buch-Systeme und Preisanfragesysteme, und es werden technische Anpassungen an den genauen Zeitpunkt des Tages vorgenommen, an dem eine Veröffentlichung, deren Aufschub abgelaufen ist, veröffentlicht werden sollte.

2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS

Nach Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 hat die ESMA eine öffentliche Konsultation zu dem Entwurf technischer Regulierungsstandards durchgeführt. Ein Konsultationspapier, das sich mit der Überprüfung der Verordnungen (EU) 2017/587 und (EU) 2017/583 befasste, wurde am 9. Juli 2021 auf der Website der ESMA veröffentlicht. Der Konsultationszeitraum endete am 1. Oktober, wobei insgesamt 58 Rückmeldungen eingingen. Zusätzlich dazu hat die ESMA die Stellungnahme der nach Artikel 37 der ESMA-Verordnung eingesetzten Interessengruppe Wertpapiere und Wertpapiermärkte eingeholt.

Zusammen mit dem Entwurf technischer Standards legte die ESMA nach Artikel 10 Absatz 1 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 ihre Bewertung, einschließlich einer Analyse der mit dem Entwurf verbundenen potenziellen Kosten- und Nutzeneffekte, vor.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

In Artikel 1 Absatz 1 werden die Bestimmungen der Begriffe „Give-up-Geschäft“ und „Give-in-Geschäft“ sowie „Wertpapierfinanzierungsgeschäft“ gestrichen.

Artikel 1 Absatz 2 führt eine Harmonisierung nichtpreisbildender Geschäfte ein, um Ausnahmen von den Verpflichtungen des Aktienhandels zu bestimmen. Hierzu wird die Liste dieser Geschäfte hinzugefügt, die in Artikel 2 Absatz 5 des RTS 22 (Delegierte Verordnung (EU) 2017/590 der Kommission) über die Meldung von Geschäften an die zuständigen Behörden enthalten ist.

Artikel 1 Absatz 3 führt eine Harmonisierung nichtpreisbildender Geschäfte ein zum Zwecke der Anwendung von Ausnahmen für ausgehandelte Geschäfte ein. Hierzu wird die Liste dieser Geschäfte hinzugefügt, die in RTS 22 ((EU) 2017/590) über die Meldung von Geschäften enthalten ist.

Mit Artikel 1 Absatz 4 wird der Schwellenwert für die Ausnahme von den Vorhandelstransparenzpflichten für Aufträge mit großem Volumen in börsengehandelten Fonds von einer Million auf drei Millionen Euro angehoben.

¹ Siehe Vorschlag der Europäischen Kommission zum konsolidierten Datenticker: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:52021PC0727>.

Artikel 1 Absatz 5 führt eine Harmonisierung nichtpreisbildender Geschäfte ein, um Ausnahmen von den Nachhandelstransparenzanforderungen für außerbörsliche Geschäfte festzulegen. Hierzu werden diese Ausnahmen auf die in RTS 22 ((EU) 2017/590) über die Meldung von Geschäften an die zuständigen Behörden enthaltenen Geschäfte beschränkt.

Artikel 1 Absatz 6 ändert den Zeitpunkt der Veröffentlichung von Nachhandelstransparenzberichten, deren Aufschub abgelaufen ist.

Durch Artikel 1 Absatz 7 wird der Tag geändert, ab dem die Berechnungen „des unter Liquiditätsaspekten wichtigsten Marktes“ gelten. Darüber hinaus wird für APA und Handelsplätze die Verpflichtung eingeführt, Berechnungsdaten auf der Grundlage der in einem neuen Anhang enthaltenen Spezifikationen zu liefern. Schließlich wird die Anforderung festgelegt, dass bestimmte Werte in Nachhandelstransparenzberichten in die Währung umgerechnet werden müssen, auf welche das Finanzinstrument lautet, falls es nicht auf Euro lautet.

Mit Artikel 1 Absatz 8 werden Änderungen an Anhang I in Bezug auf die Beschreibungen von Handelssystemen, den in Nachhandelstransparenzberichten anzugebenden Einzelheiten sowie den anwendbaren Kennzeichen vorgenommen.

Mit Artikel 1 Absatz 9 werden Änderungen an Anhang II vorgenommen, um das Volumen der Aufträge, für die ein Aufschub der Nachhandelspflichten für Aufträge mit großem Volumen gilt, von 10 Mio. EUR auf 15 Mio. EUR zu erhöhen.

Artikel 1 Absatz 10 führt einen neuen Anhang IV ein, in dem Spezifikationen für die Übermittlung von Daten an die zuständigen Behörden in Bezug auf die Berechnung des durchschnittlichen Tagesumsatzes, des Durchschnittswerts der Geschäfte und der Bestimmung des unter Liquiditätsaspekten wichtigsten Marktes enthalten sind.

In Artikel 2 Absatz 1 wird ein falscher Querverweis auf Vereinbarungen über die maschinenlesbare Form der von Datenbereitstellungsdiensten veröffentlichten Informationen berichtigt.

In Artikel 2 Absatz 2 wird ein falscher Querverweis berichtigt.

Artikel 3 sieht eine Übergangszeit vor.

Artikel 4 regelt die Zeitpunkte des Inkrafttretens und der Anwendung der Verordnung.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 17.1.2023

zur Änderung und Berichtigung der in der Delegierten Verordnung (EU) 2017/587 festgelegten technischen Regulierungsstandards in Bezug auf bestimmte Transparenzanforderungen für Geschäfte mit Eigenkapitalinstrumenten

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012², insbesondere auf Artikel 4 Absatz 6 Unterabsatz 3, Artikel 7 Absatz 2 Unterabsatz 3, Artikel 14 Absatz 7 Unterabsatz 3, Artikel 20 Absatz 3 Unterabsatz 3, Artikel 22 Absatz 3 Unterabsatz 2 und Artikel 23 Absatz 3 Unterabsatz 3 dieser Verordnung,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Unter Berücksichtigung der Erfahrungen mit der Anwendung der Delegierten Verordnung (EU) 2017/587 der Kommission³, der Feststellung einer uneinheitlichen Anwendung von Bestimmungen, die sich darauf stützen, ob ein Geschäft „nichtpreisbildend“ ist, und unter Berücksichtigung der Änderungen der Handelspraktiken aufgrund technologischer Entwicklungen und Anpassungen des Verhaltens von Marktteilnehmern, die eine Veröffentlichung von Informationen innerhalb einer kürzeren Frist ermöglichen, müssen einige Bestimmungen der genannten Delegierten Verordnung geändert werden.
- (2) Der Begriff der nichtpreisbildenden Geschäfte, der für die Anwendung der Ausnahme für ausgehandelte Geschäfte, der Aktienhandelspflicht und der Befreiung von Nachhandelstransparenzanforderungen für bilaterale Geschäfte relevant ist, wurde von den beaufsichtigten Unternehmen unterschiedlich ausgelegt, was zu einer uneinheitlichen Veröffentlichung von Nachhandelstransparenzinformationen geführt hat. Um die Transparenz und die Datenqualität zu verbessern und letztlich die Datenaggregation zu erleichtern, ist es notwendig, die für Eigenkapitalgeschäfte geltenden Meldevorschriften zu vereinfachen und zu präzisieren. Um unterschiedliche Auslegungen zu vermeiden, sollten die verschiedenen Bestimmungen, die sich auf den Begriff der nichtpreisbildenden Geschäfte stützen, sowohl in der Delegierten Verordnung (EU) 2017/587 als auch in der Delegierten Verordnung (EU) 2017/590

² ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 84.

³ Delegierte Verordnung (EU) 2017/587 der Kommission vom 14. Juli 2016 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über Märkte für Finanzinstrumente durch technische Regulierungsstandards mit Transparenzanforderungen für Handelsplätze und Wertpapierfirmen in Bezug auf Aktien, Aktienzertifikate, börsengehandelte Fonds, Zertifikate und andere vergleichbare Finanzinstrumente und mit Ausführungspflichten in Bezug auf bestimmte Aktiengeschäfte an einem Handelsplatz oder über einen systematischen Internalisierer (ABl. L 87 vom 31.3.2017, S. 387).

der Kommission⁴, die die Meldung von Geschäften an die zuständigen Behörden betrifft, angeglichen werden. In der Delegierten Verordnung (EU) 2017/590 werden alle Geschäfte aufgeführt, die von den Meldepflichten auszunehmen sind; die in der Delegierten Verordnung (EU) 2017/587 aufgeführten gesonderten Geschäfte sollten daher gestrichen werden.

- (3) Die Angleichung des Begriffs der nichtpreisbildenden Geschäfte an denselben Begriff in der Delegierten Verordnung (EU) 2017/590 macht die Begriffsbestimmung für „Give-up-Geschäfte“ oder „Give-in-Geschäfte“ überflüssig, da letztere Begriffsbestimmung nur in Vorschriften zu diesem Begriff verwendet wurde. Darüber hinaus wird die Bestimmung des Begriffs „Wertpapierfinanzierungsgeschäft“ in dieser Delegierten Verordnung nicht verwendet. Diese Begriffsbestimmungen sollten daher gestrichen werden.
- (4) Obwohl die Vorhandelstransparenz bei Eigenkapitalinstrumenten und eigenkapitalähnlichen Instrumenten aufgrund der Anwendung der Delegierten Verordnung (EU) 2017/587 gestiegen ist, ist das Niveau der Vorhandelstransparenz in Echtzeit für börsengehandelte Fonds (ETF) nach wie vor gering. Dies ist eine Folge eines sowohl hinsichtlich der Anzahl als auch des gehandelten Volumens erheblichen Prozentsatzes der ETF-Transaktionen, für die derzeit eine Ausnahme gilt, insbesondere die in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 vorgesehene Ausnahme für Aufträge mit großem Volumen. Daher wurde das Ziel dieser Verordnung, die Transparenz auf dem ETF-Markt zu erhöhen, nicht vollständig erreicht. Um die Vorhandelstransparenz in Echtzeit bei ETF zu erhöhen, ist es daher erforderlich, den für ETF geltenden Schwellenwert für Ausnahmen von Vorhandelstransparenzpflichten für Aufträge mit großem Volumen anzuheben. Durch die Anhebung des Schwellenwerts wird sichergestellt, dass mehr Geschäfte in börsengehandelten Fonds den Vorhandelstransparenzanforderungen in Echtzeit unterliegen, während gleichzeitig ein ausreichender Schutz vor Preisauswirkungen bei Großaufträgen gewährleistet wird.
- (5) Ebenso ist das Nachhandelstransparenzniveau für börsengehandelte Fonds weiterhin niedrig, wobei der Anteil der späteren Veröffentlichung von Geschäften in börsengehandelten Fonds nach wie vor deutlich höher ist als bei Aktien und anderen Eigenkapitalinstrumenten. Um sicherzustellen, dass mehr Geschäfte in börsengehandelten Fonds der Nachhandelstransparenzanforderung in Echtzeit unterliegen, muss die Mindestgröße von Geschäften in börsengehandelten Fonds, die Anspruch auf einen 60-minütigen Aufschub haben, erhöht werden. Diese Anhebung des Schwellenwerts bietet ein ausgewogenes Verhältnis zwischen einer Erhöhung der Transparenz in Echtzeit und der Gewährleistung eines ausreichenden Schutzes vor möglichen negativen Folgen bei der Anzeige von Aufträgen mit großem Volumen.
- (6) Die Marktteilnehmer haben die Vorhandelstransparenzanforderungen für hybride Handelssysteme unterschiedlich ausgelegt, was zu einer uneinheitlichen Vorhandelstransparenz geführt hat, die von den Betreibern solcher Systeme offengelegt wird. Hybride Systeme sind Systeme, die zwei oder mehr Handelssysteme kombinieren. Um sicherzustellen, dass diese Betreiber geeignete

⁴ Delegierte Verordnung (EU) 2017/590 der Kommission vom 28. Juli 2016 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards für die Meldung von Geschäften an die zuständigen Behörden (ABl. L 87 vom 31.3.2017, S. 449).

Vorhandelstransparenzinformationen in der gesamten Union einheitlich offenlegen, sollten für hybride Handelssysteme Vorhandelstransparenzanforderungen eingeführt werden, mit denen sichergestellt wird, dass die Vorhandelstransparenzanforderungen mit denen der einzelnen Systeme, aus denen das hybride System besteht, im Einklang stehen.

- (7) Aufgrund technologischer Entwicklungen und Marktentwicklungen, wie z. B. der verstärkten Nutzung von Systemen mit geringerer Latenzzeit, können Marktteilnehmer zu einem früheren Zeitpunkt Informationen über Geschäfte bereitstellen. Daher ist der eingeräumte Aufschub für weniger als zwei Stunden vor Ende des Handelstages ausgeführte Geschäfte, für die Nachhandelsinformationen bis spätestens 12.00 Uhr des folgenden Handelstages veröffentlicht werden müssen, unnötig lang. Um die rechtzeitige Veröffentlichung von Nachhandelsinformationen zu gewährleisten, muss dieser Zeitraum auf spätestens 9 Uhr Ortszeit des folgenden Handelstages verkürzt werden.
- (8) Handelsplätze, genehmigte Veröffentlichungssysteme (APA) und Wertpapierfirmen legen die Anforderungen in Bezug auf die Offenlegung von Nachhandelstransparenzinformationen gegenüber der Öffentlichkeit und in Bezug auf die Informationen, die der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) und den zuständigen Behörden für die Zwecke der Transparenzberechnungen zur Verfügung zu stellen sind, nicht einheitlich aus. Infolgedessen sind diese Informationen unvollständig, ungenau oder inkohärent. Dies untergräbt die Verwendbarkeit solcher Informationen sowie die Qualität und Genauigkeit der Transparenzberechnungen auf der Grundlage der übermittelten Daten. Um die einheitliche Anwendung der Nachhandelstransparenzanforderungen in der gesamten Union zu fördern, ist es daher erforderlich, den Inhalt der Datenanfragen und insbesondere die Einzelheiten, die von Handelsplätzen, APA und Anbietern konsolidierter Datenticker bei der Meldung von Referenzdaten und quantitativen Daten an die ESMA und die zuständigen Behörden offenzulegen sind, genauer festzulegen.
- (9) Die Delegierte Verordnung (EU) 2017/587 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (10) Damit Handelsplätze, APA und Wertpapierfirmen die erforderlichen Änderungen an ihren Systemen vornehmen können, sollten bestimmte mit dieser Verordnung eingeführte Änderungen ab dem 1. Januar 2024 gelten. Um Rechtssicherheit und Kontinuität für Geschäfte zu gewährleisten, die vor dem 1. Januar 2024 ausgeführt, aber nach diesem Datum veröffentlicht oder geändert werden, sollten Artikel 2, 6 und 13 und Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2017/587 in der am 31. Dezember 2023 geltenden Fassung weiterhin für diese Geschäfte gelten.
- (11) Diese Verordnung beruht auf dem Entwurf technischer Regulierungsstandards, der der Kommission von der ESMA vorgelegt wurde.
- (12) Die ESMA hat zu diesem Entwurf öffentliche Konsultationen durchgeführt, die damit verbundenen potenziellen Kosten- und Nutzeffekte analysiert und die Stellungnahme der nach Artikel 37 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates⁵ eingesetzten Interessengruppe Wertpapiere und Wertpapiermärkte eingeholt —

⁵ Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2017/587

Die Delegierte Verordnung (EU) 2017/587 wird wie folgt geändert:

- (1) In Artikel 1 werden die Nummern 2 und 3 gestrichen.
- (2) Artikel 2 wird wie folgt geändert:
 - (a) die Buchstaben d bis i werden gestrichen;
 - (b) folgender Buchstabe j wird angefügt:

„j) das Geschäft stellt kein Geschäft im Sinne des Artikels 26 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 gemäß Artikel 2 Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/590 der Kommission* dar.
- (3) Artikel 6 wird wie folgt geändert:
 - (a) die Buchstaben d bis i werden gestrichen;
 - (b) folgender Buchstabe k wird angefügt:

„k) das Geschäft stellt kein Geschäft im Sinne des Artikels 26 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 gemäß Artikel 2 Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/590 dar.“
- (4) Artikel 7 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„2. Ein Auftrag in Bezug auf einen börsengehandelten Fonds gilt als Auftrag mit großem Volumen, wenn die Auftragsgröße 3 000 000 EUR oder mehr beträgt.“
- (5) In Artikel 13 werden die Buchstaben b, c und d gestrichen.
- (6) Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) spätestens zum Beginn des nächsten Handelstages des unter Liquiditätsaspekten wichtigsten Marktes für von Buchstabe a nicht abgedeckte Geschäfte.“
- (7) Artikel 17 wird wie folgt geändert:
 - (a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„2. Die zuständigen Behörden, die Marktbetreiber und die Wertpapierfirmen, einschließlich der Wertpapierfirmen, die einen Handelsplatz betreiben, nutzen die gemäß Absatz 1 dieses Artikels veröffentlichten Informationen für die Zwecke von Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben a und c sowie Artikel 14 Absätze 2 und 4 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 während des Zeitraums zwischen dem ersten Montag

Marktaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/77/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 84).

im April des Jahres, in dem die Informationen veröffentlicht werden, und dem Tag vor dem ersten Montag im April des Folgejahres.“

(b) Die folgenden Absätze 6 und 7 werden angefügt:

„6. Verlangen die ESMA oder die zuständigen Behörden Informationen gemäß Artikel 22 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014, übermitteln Handelsplätze, APA und CTP diese Informationen gemäß Anhang IV der vorliegenden Verordnung.

7. Sofern das zu Zwecken von Artikel 7 Absätze 1 und 2, Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe a, Artikel 11 Absatz 1 und Artikel 15 Absatz 1 bestimmte Handelsvolumen in einem Geldwert ausgedrückt ist und das Finanzinstrument nicht auf Euro lautet, wird das Handelsvolumen in die Währung umgerechnet, auf welche das Finanzinstrument lautet, indem der offizielle Wechselkurs der Europäischen Zentralbank zum 31. Dezember des Vorjahres angewandt wird.“

(8) Anhang I wird gemäß Anhang I der vorliegenden Verordnung geändert.

(9) Anhang II wird gemäß Anhang II der vorliegenden Verordnung geändert.

(10) Der Wortlaut von Anhang III der vorliegenden Verordnung wird als Anhang IV angefügt.

Artikel 2

Berichtigungen der Delegierten Verordnung (EU) 2017/587

Die Delegierte Verordnung (EU) 2017/587 wird wie folgt berichtigt:

(1) Artikel 9 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) sie entspricht technischen Vorkehrungen, die mit den in Artikel 14 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/571 für genehmigte Veröffentlichungssysteme (APA) festgelegten gleichwertig sind und die Konsolidierung der Daten mit vergleichbaren Daten aus anderen Quellen erleichtern;“

(2) Artikel 18 erhält folgende Fassung:

„Artikel 18

Verweis auf die zuständigen Behörden

(Artikel 22 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014)

Die für ein bestimmtes Finanzinstrument zuständige Behörde, die für die Durchführung der Berechnungen und die Sicherstellung der Veröffentlichung der Informationen gemäß den Artikeln 4, 7, 11 und 17 verantwortlich ist, ist die zuständige Behörde des unter Liquiditätsaspekten wichtigsten Marktes in Artikel 26 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014, die in Artikel 16 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/590 spezifiziert ist.“

Artikel 3

Übergangsbestimmung

Artikel 2, 6 und 13 und Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2017/587 in der am 31. Dezember 2023 geltenden Fassung gelten weiterhin für Geschäfte, die vor dem 1. Januar 2024 ausgeführt wurden.

Artikel 4

Inkrafttreten und Anwendung

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 1 Nummern 2, 3, 5 und 8 dieser Entscheidung gelten erst ab 1. Januar 2024.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17.1.2023

Für die Kommission

Die Präsidentin

Ursula VON DER LEYEN